

## **Bekanntmachung über die Satzungsbeschlüsse**

- **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Östlich der Flensburger Straße“ (Wohngebiet Süeskoppel)**
- **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich Am Winkel“ (Wohngebiet Faaborgweg)**
- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schulstraße/ Fegetascher Weg“ (Wohngebiet Ustkaweg)**
- **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Stettiner Straße“**
- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Olpenitzdorf“ (Wohngebiet Wiesengrund)**

Die Stadtvertretung Kappeln hat in ihrer Sitzung am 12.11.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Östlich der Flensburger Straße“ (Wohngebiet Süeskoppel), die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich Am Winkel“ (Wohngebiet Faaborgweg), die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schulstraße/ Fegetascher Weg“ (Wohngebiet Ustkaweg), die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Stettiner Straße“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Olpenitzdorf“ (Wohngebiet Wiesengrund) bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderungen treten mit Beginn des 21.11.2025 in Kraft. Alle Interessierten können die B-Plan-Änderungen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung Kappeln, Rathaus, Reeperbahn 2, Bauamt, Zimmer Nr. 23, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt und unter der Adresse [www.kappeln.de](http://www.kappeln.de) einzusehen.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

24376 Kappeln, den 20.11.2025

Stadt Kappeln  
Der Bürgermeister  
gez. Stoll  
Bürgermeister